

RS OGH 1956/9/26 2Ob398/56

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1956

Norm

ABGB §1295 Ia3e

ABGB §1302 A

Rechtssatz

Wenn mehrere Personen Sachen aus den eingelagerten Gegenständen verbraucht und dadurch einen Schaden verursacht haben, haften sie hiefür solidarisch, es sei denn, sie könnten beweisen, daß sie nur einen Teil des Schadens verursacht haben und ihr Verhalten mit dem übrigen Schaden in keinerlei Zusammenhang steht. Daß der Schaden gemeinschaftlich im Einverständnis zugefügt wurde, ist dabei nicht Voraussetzung (sogenannte "alternative Kausalität").

Entscheidungstexte

- 2 Ob 398/56

Entscheidungstext OGH 26.09.1956 2 Ob 398/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0023224

Dokumentnummer

JJR_19560926_OGH0002_0020OB00398_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at